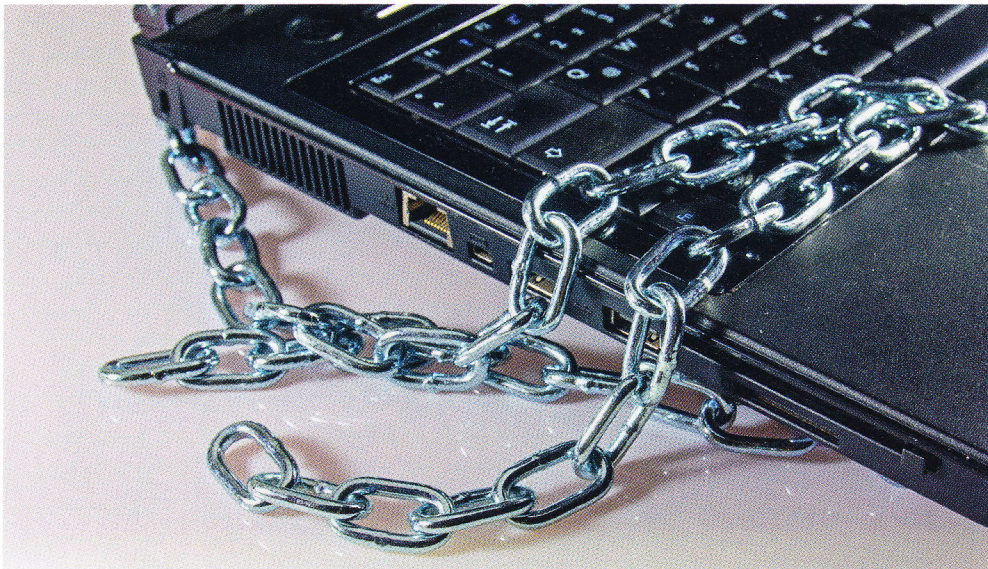


Ab dem 25.05.2018 gilt das neue Datenschutzrecht

Was sich für Kleingärtnerorganisationen zukünftig ändern wird



Datenschutz ist auch in Verbänden und Vereinen wichtig!

Foto: Rainer Sturm, pixelio.de

In den Kleingärtnervereinen und -verbänden (nachfolgend Vereine genannt) werden auf unterschiedlichste Art und Weise personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder und Pächter. Zum 25.05.2018 treten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Mit den neuen Regelungen kommen auch neue Pflichten für die Vereine.

Die Beachtung der neuen Regelungen ist für die Vereine unter anderem deshalb wichtig, weil auch sie zukünftig jederzeit nachweisen können müssen, dass bei ihnen die Datenverarbeitung rechtskonform erfolgt. Dafür sind entsprechende organisatorische Maßnahmen und eine Dokumentation unabdingbar.

Daraus folgt zu Beginn der Anpassung an die neuen Regelungen eine je nach Verein mehr oder weniger umfangreiche Fleißarbeit. Die Umsetzung ist aber kein „Hexenwerk“.

Wann dürfen Daten verarbeitet werden?

Personenbezogene Daten dürfen nach der DSGVO nur verarbeitet

werden, wenn eine der in Art. 6 DSGVO aufgeführten Rechtsgrundlagen vorliegt. Nach einer der dort aufgeführten Rechtsgrundlagen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO).

Hierfür ist dann keine Einwilligung des Betroffenen notwendig. Im Bereich des Kleingartenwesens sind die beiden häufigsten Vertragsverhältnisse die Mitgliedschaft im Verein und der Pachtvertrag.

Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen ist die Verarbeitung aufgrund der Erfüllung einer dem Verein obliegenden gesetzlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1c DSGVO). Eine solche gesetzliche Pflicht ist z.B. die steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht.

Einwilligung erforderlich

Gibt es keine gesetzliche Regelung, die die Verarbeitung durch den Verein anordnet oder erlaubt, dann ist die jeweilige Verarbeitung nur mit der Einwilligung der betroffenen Personen gestattet. Die Einwilligung ist

rechtlich nur wirksam, wenn sie freiwillig, für genau angegebene Zwecke und ausdrücklich erteilt worden ist. Zwar ist eine bestimmte Form nicht mehr erforderlich, doch muss der Verein später beweisen können, dass er eine Einwilligung für die Verarbeitung hat. Deshalb sollte die Einwilligung schriftlich eingeholt werden.

Der Verein muss vor der Abgabe der Einwilligung darauf hinweisen, dass diese jederzeit widerrufen werden kann. Soll die Einwilligungserklärung von der betroffenen Person zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben werden, z.B. im Aufnahmeantrag, dann muss die Einwilligungserklärung von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sein.

Zukünftig haben auch jedes Mitglied und jeder Pächter das selbst einklagbare Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, sofern der Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr gegeben ist oder sie ihre Einwilligung widerrufen. Die Löschung durch den Verein darf aber nur erfolgen, wenn nicht gesetzliche Regelungen dem Verein die Löschung verbieten (z.B. steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen).

Der Verein hat Informationspflichten

Die DSGVO enthält im Vergleich zum bisherigen Recht umfassendere Informationspflichten gegenüber den Personen, deren personenbezogene Daten der Verein erhebt. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung – und nicht später – muss der Verein dem Betroffenen die in Art. 13 DSGVO aufgezählten Informationen mitteilen.

Diese Informationen können z.B. in das Aufnahmeformular oder die Anmeldung für die Warteliste der an einem Kleingarten interessierten Personen eingearbeitet werden. Eine Angabe in der Vereinsatzung oder

Personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine der in Art. 6 DSGVO aufgeführten Rechtsgrundlagen vorliegt oder die Einwilligung hierzu freiwillig abgegeben wurde.

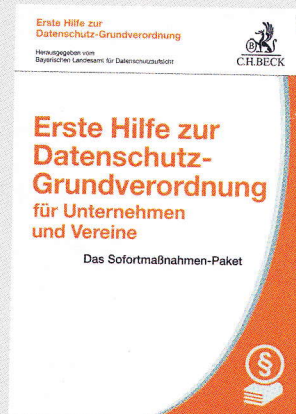
im Unterpachtvertrag genügt nicht. Denn in der Regel erhält die betroffene Person dann erst nach der Datenerhebung davon Kenntnis. Neu für viele Vereine ist die Verpflichtung, Verarbeitungsverzeichnisse zu erstellen (Art. 30 DSGVO). Zwar gilt diese Pflicht nicht für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, aber nur, wenn die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt. Das dürfte jedoch bei den wenigsten Vereinen der Fall sein. Die für die Erstellung der Verzeichnisse erforderlichen Informationen sind aber meistens schon aufgrund anderer Anforderungen der DSGVO beim Verein vorhanden.

Daten vor Missbrauch schützen

Sobald der Verein eine andere Person beauftragt, die vom Verein erhobene personenbezogene Daten für diesen zu verarbeiten, liegt eine sogenannte Auftragsverarbeitung vor. Dann muss der Verein durch entsprechende Verträge sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter dabei die Anforderungen der DSGVO einhält (Art. 28 Abs. 3 DSGVO). Beispiele für Auftragsverarbeitung sind die Mitgliederverwaltung im Internet, bei der die Daten auf den Servern des Anbieters liegen, oder der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem die Kleingartenanlage verwaltende Verein.

Broschüre hilft weiter

„Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine – Das Sofortmaßnahmen-Paket“. Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, bearbeitet von Dr. Eugen Ehmann und Thomas Kranig. Beck Basis-titel. 64 Seiten. Preis: 5,50 Euro. C. H. Beck Verlag, München. ISBN 978-3-406-71662-1.



Für den Fall, dass es im Verein zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kommt (z.B. Hackangriff auf den PC mit Mitgliederdaten, Verlieren eines USB-Sticks mit Bankdaten), mit dem für die Betroffenen ein hohes Risiko verbunden ist, sind die Vereine verpflichtet, der für den Verein zuständigen Landesdatenschutzbehörde unaufgefordert und innerhalb von 72 Stunden ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung die Verletzung zu melden.

Auch die von dieser Datenschutzverletzung betroffenen Personen müssen informiert werden. Außerdem muss die Verletzung vom Ver-

Kommt es zu einer Verletzung des Datenschutzes mit einem hohen Risiko für den oder die Betroffenen, muss der Verein die Verletzung innerhalb von 72 Stunden der Landesdatenschutzbehörde melden.

ein für die Datenschutzbehörde dokumentiert werden.

Missachtung hat Konsequenzen

Diese ausgesuchten neuen Pflichten treten ab dem 25.05.2018 neben die schon bisher bestehenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vereine. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass die Landesdatenschutzbehörden von sich aus und planmäßig gemeinnützige Vereine oder Verbände überprüfen werden. Gleichwohl bleibt den Behörden aber im Falle von Beschwerden keine andere Wahl, als diesen nachzugehen.

Da eigentlich alle in der DSGVO enthaltenen Verpflichtungen mit einem empfindlich hohen Bußgeld geahndet werden können, sollten Vereinsvorstände im Falle von Beschwerden auch ihr Bemühen dokumentieren, die DSGVO umzusetzen. Erste wichtige Schritte dazu wären die Benennung eines Verantwortlichen innerhalb des Vereins sowie die Feststellung, wo überall auf welcher Grundlage Daten erhoben werden.

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt, St. Ingbert

Lexikon

Kündigung (Pachtrecht)

Die Kündigung ist eine **einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung**, die auf die Beendigung eines Vertragsverhältnisses gerichtet ist. Einseitig bedeutet, dass die Kündigung jeder einzelnen Vertragspartei die Möglichkeit gibt, das Vertragsverhältnis gegebenenfalls auch gegen den Willen der anderen Seite zu beenden. Ein Einverständnis der Gegenseite zur Kündigung ist daher nicht erforderlich, die Kündigung kann auch nicht mit dem Hinweis zurückgewiesen werden,

dass man mit ihr nicht einverstanden wäre.

Empfangsbedürftig bedeutet, dass die Kündigung der Gegenseite zugehen muss. Im Kleingartenrecht ist § 7 Bundeskleingartengesetz zu beachten, wonach jede **Kündigung eines Kleingartenpachtvertrages** der **Schriftform** bedarf. Dies bedeutet, dass die Kündigung von Vertretungsberechtigten des Vereines/ Verbandes in ausreichender Zahl im Original unterschrieben werden muss.

Dieses Original ist der anderen Seite zuzustellen. Die Zustellung kann durch persönliche Übergabe, möglichst unter Zeugen, durch das Überbringen durch Boten oder aber durch Postversand erfolgen. Bei Übersendung durch die Post ist darauf zu achten, dass ein Zustellungsnachweis vorhanden ist (z.B. Einwurf-Einschreiben), um im späteren Streitfall den Zugang der Kündigung nachweisen zu können.

Du